



**LAND
SALZBURG**

Ergeht an:

alle Gemeinden des
Bezirktes Salzburg-Umgebung

Bezirkshauptmannschaft
Salzburg Umgebung

Der Bezirkshauptmann

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

303-101/1409/16-2020

Datum

11.03.2020

Betreff

Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von
SARS-CoV-2 „Corona-Virus“

Karl-Wurmb-Straße 17

Postfach 533 | 5021 Salzburg

Fax +43 662 8180-5719

bh-sl@salzburg.gv.at

HR Mag. Reinhold Mayer

Telefon +43 662 8180-5700

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 11.03.2020 betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

(1) Veranstaltungen, bei denen mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien zusammenkommen, sind untersagt.

(2) Veranstaltungen, bei denen mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammenkommen, sind untersagt.

(3) Die Verbote nach Abs 1 und 2 gelten für alle Veranstaltungen im Sinn des § 15 Epidemiegesetz 1950, insbesondere für solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (zB Schulausflüge), im Hochschulbetrieb, in Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden sollen.

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung | Flachgau

Postfach 533 | 5021 Salzburg | Österreich | T +43 662 8180-0* | bh-sl@salzburg.gv.at | ERsB 9110026290703

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT672040400000021840 | UID ATU36796400

- (4) Von den Verboten nach Abs 1 und 2 jedenfalls nicht erfasst sind Zusammenkünfte
- allgemeiner Vertretungskörper,
 - der Organe von Gebietskörperschaften,
 - im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
 - der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheeres, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
 - in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung,
 - im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw),
 - nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
 - im Rahmen der Arbeitstätigkeit in Unternehmen,
 - im Rahmen von Betriebsversammlungen,
 - im Rahmen des öffentlichen Personenverkehrs sowie der unmittelbar zu dessen Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in jeder Gemeinde des Bezirks (§ 53 Abs 2 GdO 2019) in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 3. April 2020, 12:00 Uhr, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:



HR Mag. Reinhold Mayer